

Abrechnung der Professionellen Zahnreinigung

Anne Schuster

Patienten legen heute einen gesteigerten Wert auf ihre Zahngesundheit. In den meisten Zahnarztpraxen ist die Prophylaxe zu einem interessanten Leistungsspektrum geworden. Insbesondere der Bereich Professionelle Zahnreinigung (PZR) ist fest in der modernen Praxis integriert. Die PZR ist eine delegierbare Leistung, die der Zahnarzt an sein qualifiziertes Prophylaxepersonal (ZMP, ZMF, DG und fortgebildete ZAH sowie ZFA) übertragen kann.



Wichtig für die Praxis ist die Wirtschaftlichkeit in diesem Segment. Hierfür empfiehlt es sich, als Grundlage den entsprechenden HOZ-Basiswert zu nutzen (HOZ-Nr. 360 Professionelle Zahnreinigung).

Die Berechnung ist weder in BEMA, GOZ noch in der GOÄ beschrieben. Aus diesem Grund entstehen immer wieder Differenzen in der Abrechnung.

Beim gesetzlich versicherten Patienten, der ausführlich über die Kosten der PZR aufgeklärt ist und eine schriftliche Vereinbarung unterschrieben hat, ist die Liquidität gesichert.

Anders ist es bei privat versicherten Patienten, die oft Schwierigkeiten mit ihren Erstattungsstellen haben. Wird die PZR mit der GOZ-Nr. 405 und 407 berechnet, sind zum Beispiel folgende selbstständige Maßnahmen berechenbar:

- Zahnmedizinische Untersuchungen GOZ 001, Ä5
- Zahnmedizinische Beratungen Ä1 ff.
- Mundhygienestatus GOZ 100
- Kontrolle des Übungserfolges GOZ 101
- Lokale Fluoridierung GOZ 102
- Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren GOZ 200
- Parodontalstatus GOZ 400
- Lokalbehandlung von Mundschleimhautrekrankungen GOZ 402
- Beseitigung scharfer Zahnkanten GOZ 403
- Beseitigung grober Vorkontakte GOZ 404

Trotz eindeutiger Rechtslage wird immer wieder die gleichzeitige Berechnungsmöglichkeit von GOZ 405 (Zahnsteinentfernung) und 407 (Konkremententfernung) bestritten. Man findet auch im Leistungstext der GOZ keinen Ausschluss der gleichzeitigen Berechnung dieser Ziffern. Oftmals wird von den Versicherungen die medizinische Notwendigkeit der PZR und die zeitgleiche Erbringung der GOZ 405 und 407 bestritten. Zahlreiche obergerichtliche Urteile sowie zahnärztliche Körperschaften haben das Prinzip der Einzelleistung und Nebeneinanderberechnung ausdrücklich bestätigt.

Fazit

Unbedingt sollten Sie den Erstattungsstellen widersprechen, da es sich bei der PZR nicht immer um eine reine kosmetische Leistung handelt. Die PZR stellt eine Entfernung des pathologischen Biofilms dar und dient zur Vermeidung von Parodontalerkrankungen. Supragingivale (GOZ 405) und subgingivale (GOZ 407) Konkreme werden entfernt.

Abrechnungsmöglichkeiten

Medizinisch notwendige Leistung:

- PZR analog gemäß § 6 Abs. 2 GOZ
- PZR gemäß § 5 Abs. 2 GOZ: GOZ 100, 405, 407, 102 ggf. 406 in Kontrollsituation

Rein kosmetische Leistung:

- Abweichende Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 Leistung auf Verlangen im Sinne des § 1 Abs. 2 der GOZ

büdingen dent

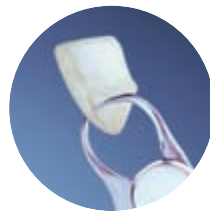
ein Dienstleistungsbereich der
Ärztliche VerrechnungsStelle Büdingen GmbH
Gymnasiumstraße 18-20
63654 Büdingen
Tel.: 0800/8 82 30 02, E-Mail: info@buedingen-dent.de
www.buedingen-dent.de



LUMINEERS®

beautiful smile. beautiful you.

LUMINEERS® SMILE PROGRAMM



- KEINE SPRITZE • KEINE PRÄPARATION
- KEIN PROVISORIUM • KEIN ENTFERNEN EMPFINDLICHER ZAHNSUBSTANZ

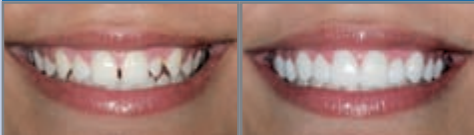
VERFÄRBUNGEN



VORHER

NACHHER

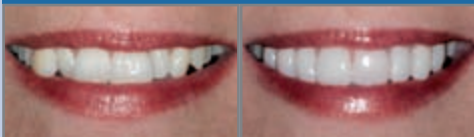
LÜCKEN UND ABSTÄNDE



VORHER

NACHHER

SCHIEFSTELLUNGEN



VORHER

NACHHER

ALTE KRONEN UND BRÜCKEN



VORHER

NACHHER

LUMINEERS BY CERINATE® ist ein Keramik-Veneer zur schmerzfreien Formkorrektur und dauerhaften Aufhellung des Lächelns Ihrer Patienten! Eine Haltbarkeit von über 20 Jahren ist klinisch erwiesen.

ZAHLREICHE VORTEILE FÜR IHREN PRAXISERFOLG

- Überregionale Werbung in Fach- und Konsumentenpresse.
- Kostenlose Informations-Hotline für Konsumenten.
- Unterstützende Marketingmaterialien, z. B. Displays, Informationsbroschüren, etc.
- Kompetente Ansprechpartner für die Unterstützung Ihres Praxisteam.
- Umfassendes Schulungsmaterial auf DVD und CD-ROM.
- Kostengünstiges Starter-Kit.

Fazit: Neupatienten und zusätzlicher Umsatz für Ihre Praxis!



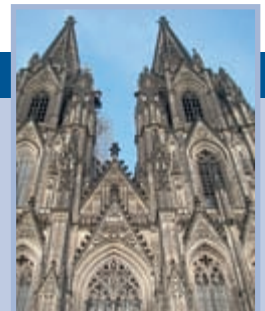
MÜNCHEN

14.-15. 10. 2011



WIEN

11.-12. 11. 2011



KÖLN

25.-26. 11. 2011

 **AMERICAN**
Dental Systems



QUINTESSENCE
INTERNATIONAL
PUBLISHING GROUP

MELDEN SIE SICH JETZT AN:

American Dental Systems GmbH, Telefon: 081 06/300 306, Fax: 081 06/300 308